

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der WAT-SCHRAUBEN Industriebedarf GmbH & Co. KG, 44866 Bochum-Wattenscheid

1. Gültigkeitsbereich

1.1 Zwischen der WAT-SCHRAUBEN Industriebedarf GmbH & Co. KG, im Folgenden Besteller genannt, und den Lieferanten sowie sonstigen Auftragnehmern gelten für den vorliegenden sowie alle zukünftig abzuschließenden Verträge ausschließlich diese Einkaufsbedingungen.

Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Allgemeinen Lieferbedingungen des Vertragspartners angenommen.

1.2 Die Verträge werden schriftlich abgeschlossen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

1.3 Die hier im Rahmen von Kaufverträgen als Lieferung bezeichneten Vertragsbestandteile sind bei Werkverträgen oder Werklieferungsverträgen sinngemäß als Leistung anzusehen.

2. Angebot

2.1 Die vom Besteller angeforderten Angebote sind für ihn unverbindlich und kostenlos.

2.2 Der Lieferant hat sich in allen Punkten an den Text der Anfrage zu halten; auf evtl. Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen.

2.3 Der Lieferant hält sich an sein Angebot in vollem Umfange bis zur endgültigen Abwicklung des Kaufvertrages gebunden.

3. Bestellungen

3.1 Der Besteller erteilt dem Lieferanten aufgrund vorliegender Offerten bzw. laufender, individueller Preisvorstellungen schriftliche Bestellungen als Aufforderung zur Durchführung einer Lieferung oder Leistung.

3.2 Diese Bestellungen sind vom Lieferanten unverzüglich unter ausdrücklicher Wiederholung aller wesentlichen Vertragsmerkmale (Warenbezeichnung, Qualität, Preis, Liefertermin etc.) schriftlich zu bestätigen.

3.3 Auf Abweichungen vom Bestelltext des Bestellers hat der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich hinzuweisen. Alle Abweichungen bedürfen vor Ausführung jeglicher Lieferung oder Leistung der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Bestellers.

3.4 Der Besteller behält sich die Annullierung oder Sistierung aus wichtigem Grund oder bei Änderung der maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse vor.

4. Liefertermin und Verzug

- 4.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich, soweit der Lieferant an dessen Einhaltung nicht nachweislich durch höhere Gewalt gehindert wird.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, jede Änderung des vertraglich vereinbarten Liefertermines dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Der Besteller hat das Recht, sich in den Betriebsräumen des Lieferanten jederzeit vom Fertigungsstand der für ihn bestimmten Lieferung zu überzeugen.
- 4.4 Der Lieferant garantiert alle mit dem Besteller vereinbarten Termine unter Anerkennung der Verpflichtung zur Zahlung eines Terminsicherungsbetrages in Höhe von 0,1 % des Gesamtauftragswertes aller vom Besteller zum Zeitpunkt des Verzuges vorliegenden Aufträge je Kalendertag der Verzögerung bis zum Höchstbetrag von 5 %. Der Terminsicherungsbetrag wird fällig, wenn der Lieferant die vereinbarten Termine überschreitet, es sei denn, dass höhere Gewalt vorliegt und sich der Lieferant bei ihrem Eintritt nicht bereits in Verzug befand.
- 4.5 Nach Eintritt des Verzuges und nach Ablauf einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Nachfrist kann dieser außerdem die vom Lieferanten noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen lassen.
- 4.6 Hat der Besteller infolge des Verzugs an der Leistung kein Interesse mehr, so kann er ohne Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Ein bis dahin fällig gewordener Terminsicherungsbetrag bleibt unberührt.
- 4.7 Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

5. Lieferung, Versand, Gefahrenübergang

- 5.1 Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen alle für uns bestimmten Lieferungen frei unserem Lager Wattenscheid, einschl. Verpackung.
- 5.2 Soweit ausnahmsweise Frachtkosten zu unseren Lasten gehen, hat der Versender den für uns preisgünstigsten Versandweg auszuwählen. Insbesondere hat er bei der Auswahl des Frachtführers darauf zu achten, dass wir lediglich den reinen Frachttarif unter Abzug der uns zustehenden Rabatte bezahlen. Zusätzliche Kosten wie Rollgelder, Hausfrachten, Flächenfrachten, Versicherungen, Schreib und Rechnungsgebühren sowie Gebühren anderer Art übernehmen wir grundsätzlich nicht. Wir sind SVS/RVS-Vollverbotskunde. Im Zweifelsfall hat der Versender die Auswahl der Versandart vorher mit uns abzustimmen. Andernfalls gehen sämtliche entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten.

- 5.3 Postversand hat grundsätzlich portofrei zu erfolgen. Soweit Portokosten aufgrund besonderer Vereinbarungen zu unseren Lasten gehen, sind diese später in der Warenrechnung zu berücksichtigen.
- 5.4 Die Ware reist in jedem Fall auf Wagnis und Gefahr des Lieferanten.
- 5.5 Die Anlieferung durch Kraftfahrzeuge ist montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr möglich.
- 5.6 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem unsere sämtlichen Bestelldaten sowie die Spezifikation der Ware nach Art und Menge hervorgehen. Eine Kopie dieses Lieferscheines ist uns am Tage des Abgangs der Ware getrennt durch die Post als Versandanzeige zuzustellen. Die einzelnen Packstücke sind so zu kennzeichnen, dass sie den betreffenden Lieferscheinen/Versandanzeigen eindeutig zugeordnet werden können. Ferner hat jedem Packstück ein Packzettel beizuliegen, der über den jeweiligen Inhalt spezifiziert Auskunft gibt.
- 5.7 Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Liegen dem Lieferanten mehrere Bestellungen mit annähernd übereinstimmenden Erfüllungsterminen vor, so ist die betreffende Ware zusammengefaßt in einer Sammel-sendung, jedoch getrennt verpackt, auf den Weg zu bringen.
- 5.8 Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen grundsätzlich der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Bestellers.

6. Rechnungserteilung und Zahlung

- 6.1 Die Ware ist dem Besteller frei von Rechten Dritter zu übereignen.
- 6.2 Sofort nach Lieferung ist dem Besteller mit getrennter Post eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Rechnung hat die in der Bestellung genannten Artikelbezeichnungen, Preise, Rabatte sowie alle übrigen Konditionen zu enthalten. Neben dem Nettobetrag für jede einzelne Position ist der Gesamtwarenwert ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer anzugeben. Prozentsatz und Betrag der gesetzlichen Umsatzsteuer ist neben dem Rechnungsbetrag gesondert auszuweisen.
- 6.3 Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln nach Wahl des Bestellers. Ohne besondere Vereinbarung erfolgt die Zahlung

innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto, oder
innerhalb von 60 Tagen abzüglich 2 % Skonto, oder
innerhalb von 90 Tagen netto,

jeweils gerechnet ab Rechnungseingang, Wareneingang und Richtigbefund der Ware.

- 6.4 Der Besteller behält sich vor, gegen Forderungen des Lieferanten mit allen Forderungen aufzurechnen, die ihm zum Zeitpunkt der Fälligkeit zustehen.
- 6.5 Eine Abtretung gegen den Besteller gerichteter Forderungen an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bestellers zulässig.

7. Warenkontrolle, Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet die vertragsgemäße Ausführung, Art, Menge und Güte des gelieferten Gegenstandes. Insbesondere haftet er dafür, dass die zugesicherten bzw. nach Vertragstext vorausgesetzten Eigenschaften vorhanden sind.
- 7.2 Eingehende Sendungen werden vom Besteller im Rahmen des normalen Geschäftsganges stichprobenweise geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf äußerlich erkennbare Mängel. Für Stückzahl, Gewichte und Maße sind die vom Besteller bei der Kontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 7.3 Aufgedeckte Mängel werden vom Besteller unverzüglich nach deren Bekanntwerden dem Lieferanten mitgeteilt. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- 7.4 Der Besteller hat Anspruch auf Gewährleistung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Ansprüche auf Gewährleistung einschl. Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden verjähren mit Ablauf von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem der Mangel oder Schaden erkannt wurde, spätestens jedoch mit Ablauf von 2 Jahren nach Lieferung. Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen Dritter, die bei der Herstellung des Produktes entstehen könnten, ausdrücklich frei und übernimmt somit die gesamte Produkthaftung.
- 7.5 Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen berechtigen den Besteller, nach seiner Wahl entweder vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, den Preis zu mindern, kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung einschl. Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Geltendmachung einer Schadensersatzforderung wegen Nichterfüllung behält sich der Besteller im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften vor.
- 7.6 Die Rücksendung beanstandeter Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 7.7 Der Besteller behält sich vor, auch für alle weiteren bei der bestimmungsgemäßen Weiterveräußerung der Ware entstandenen Kosten (Frachten, An- und Abtransport zum Kunden, etc.) vom Lieferanten Ersatz zu verlangen. Gleiches gilt für auf diese Art entstandene Vertrauensschäden und den entgangenen Gewinn.

- 7.8 Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, die Beseitigung der Mängel in einer zumutbaren Frist vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, so ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um den durch die mangelhafte Lieferung entstandenen Schaden in Grenzen zu halten.

8. Muster, Werkzeuge, Zeichnungen

- 8.1 Werden vom Besteller Fertigungsunterlagen wie Muster, Zeichnungen oder Werkzeuge etc. beigestellt, so bleiben diese Eigentum des Bestellers. Der Lieferant hat sie entsprechend gekennzeichnet jederzeit für den Besteller erreichbar zu lagern und im Rahmen seines normalen Geschäftsganges gegen alle Risiken zu versichern. Die Rücklieferung hat in ordnungsgemäßem Zustand zu erfolgen.

- 8.2 Soweit derartige Fertigungshilfsmittel zur Ausarbeitung von Angeboten überlassen wurden, sind diese zusammen mit dem Angebot zurückzugeben.

- 8.3 Soweit derartige Fertigungsmittel für die Ausführung erteilter Aufträge notwendig sind, gilt der Kaufvertrag erst mit Rückgabe der betreffenden Unterlagen als erfüllt.

9. Zeugnisse und Dokumentationen

- 9.1 Soweit für die Herstellung und Lieferung bestimmter Erzeugnisse Qualitätsnachweise in Form von werkseigenen oder werksfremden Abnahmen, Fertigungsdokumentationen oder die Beistellung anderer Belege vereinbart sind, so gilt der Kaufvertrag mit Eingang der Unterlagen beim Besteller als erfüllt.

- 9.2 Werkseigene Kostenberechnungen für derartige Zeugnisse unterliegen der Genehmigung des Bestellers. Aufwendungen für werksfremde Qualitätsprüfungen sind als gesonderte Positionen zu berechnen und nach Höhe und Umfang durch Beifügen einer Kopie der Originalrechnung der vom Besteller vorgeschriebenen Qualitätsprüfungsinstitution zu belegen.

10. Datenschutz

- 10.1 Der Besteller weist im Sinne des Datenschutzgesetzes darauf hin, dass er über die Unternehmen seiner Lieferanten diejenigen Daten speichert, die im Rahmen einer datenverarbeitungsgemäßen Abwicklung und Zusammenarbeit erforderlich sind.

11. Teilnichtigkeit von Verträgen

- 11.1 Lieferant und Besteller verpflichten sich für den Fall einer teilweisen Rechtsunwirksamkeit dieser Bedingungen, die übrigen Bedingungen weiterhin als vertraglich wirksam anzusehen.

11.2 Sollten sich die Vertragspartner in einem solchen Falle nicht im Rahmen des nach Treu und Glauben Zumutbaren auf eine dem wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Regelung einigen, so gilt die entsprechende gesetzliche Bestimmung.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Wattenscheid.

12.2 Für alle auf der Grundlage dieser Bedingungen abgeschlossenen Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht.

12.3 Als Gerichtsstand gilt der Sitz der Firma des Bestellers. Der Besteller behält sich vor, den Lieferanten im Falle eines Rechtsstreites auch an einem anderen Ort der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch zu nehmen.

Wattenscheid, im Mai 1984